

11 Persönliches Budget und gesetzliche Betreuung

Bei der Nutzung des PB muss sich der Budgetnehmer die Frage stellen, ob er in der Lage ist sein Budget selbst zu verwalten oder ob er eine Budgetassistentz benötigt. Der Budgetnehmer kann diese Frage mit einer Person seines Vertrauens, bei dem Einschätzungsverfahren mit der vertretenen Person des Leistungsträgers oder mit seinem gesetzlichen Betreuer erörtern. Kommen alle zu dem Beschluss, dass eine Budgetassistentz notwendig ist, muss über die Besetzung dieser Stelle und die Bezahlung entschieden werden. Zurzeit ist es noch so, dass es dafür in der Regel kein Extra- Budget gibt und aus dem Budget heraus finanziert werden müsste. Damit würde die Möglichkeit, sich dem Hilfebedarf entsprechend Dienstleistungen einzukaufen, verhindert. Oft wird daher vorgeschlagen, dass die gesetzliche Betreuung dies mit übernehmen soll, da die Vermögenssorge häufig mit zu deren Aufgabengebiet gehört.

Exkurs gesetzliche Betreuung:

Eine Betreuung wird vom Vormundschaftsgericht angeordnet, wenn der Betroffene infolge einer körperlichen, seelischen oder geistigen Erkrankung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Die Anregung einer Betreuung erfolgt bei der Betreuungsbehörde oder direkt beim Vormundschaftsgericht. Die Betreuungsbehörde erstellt in der Regel für das Vormundschaftsgericht einen Sozialbericht. Der Vormundschaftsrichter holt dann ein medizinisches Sachverständigen Gutachten ein, in dem zur Erforderlichkeit und zum Umfang der Betreuung Stellung genommen wird. Nach der Anhörung des Betroffenen durch das Vormundschaftsgericht wird die Betreuung angeordnet und ein geeigneter Betreuer bestellt.

Bei der Anordnung der Betreuung werden die einzelnen Aufgabenkreise angeordnet. Der Betreuer darf nur innerhalb dieser angeordneten Aufgabenkreise tätig werden. Die typischen Aufgabenkreise sind:

- Vermögenssorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Wohnungsangelegenheiten
- Gesundheitsfürsorge
- Anhalten und Öffnen der Post.

Die Betreuung wird vom Vormundschaftsgericht für einen bestimmten Zeitraum angeordnet. Spätestens nach sieben Jahren (gilt ab 01.07.2005) müssen die Voraussetzungen erneut überprüft werden. Stellt sich heraus, dass die Betreuung nicht mehr erforderlich ist, wird sie aufgehoben oder reduziert. Spätestens mit dem Tod des Betreuten endet die Betreuung.

Stundenpauschalen im Monat, bei mittellosen Betreuten:

- im 1. Jahr der Betreuung zwischen 3 und 4,5 Stunden bei Heimbewohnern und zwischen 5 bis 7 Stunden außerhalb von Heimen
- im 2. Jahr der Betreuung 2 Stunden für Heimbewohner und 3,5 Stunden außerhalb des Heimes

Die Kosten der gesetzlichen Betreuung trägt die Gerichtskasse.

Bei vermögenden Betreuten:

- im 1. Jahr der Betreuung zwischen 4,5 und 5,5 Stunden bei Heimbewohnern und zwischen 6 und 8 Stunden außerhalb von Heimen
- im 2. Jahr der Betreuung 2,5 Stunden für Heimbewohner und 5,5 Stunden außerhalb des Heimes

Nach diesem Exkurs werden die Grenzen der Einsatzmöglichkeit des gesetzlichen Betreuers zur Budgetassistenz deutlich, zumal der Aufgabenbereich der Vermögenssorge im Regelfall nicht allein vergeben wird, sondern weitere Aufgabenbereiche umfasst und somit die Zeitressourcen weiter einschränkt. Die Vermögenssorge schließt allerdings das Vertragsrecht mit ein, deshalb sollte der gesetzliche Betreuer beim Abschluss einer Zielvereinbarung und eines Dienstleistungsvertrages mit einbezogen werden. Zu den Aufgaben des gesetzlichen Betreuers gehört es in diesem Zusammenhang, auf das Einhalten des Vertrages und die Qualitätssicherung zu achten. Im Anhang 6 haben wir einige Gesetzestexte zur gesetzlichen Betreuung beigefügt.